

Beim Österreichischen Gemeindetag wurde einstimmig nachstehend abgedruckte Resolution gefaßt:

RESOLUTION

Die Delegierten des 38. Österreichischen Gemeindetages in Bregenz haben sich eingehend mit dem Thema

„Gemeindeautonomie und Finanzhoheit“

auseinandergesetzt.

Die Delegierten waren sich dabei der Bedeutung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes, bewußt, haben aber mit Sorge festgestellt, daß sowohl der Bundes-, als auch die Landesgesetzgeber den Gemeinden laufend neue Aufgaben übertragen, ohne gleichzeitig die für die Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Mittel sicherzustellen. Dies bedeutet aber eine fortschreitende finanzielle Belastung für die Gemeinden, der sie auf Dauer nicht gewachsen sind.

Die Delegierten gehen weiters davon aus, daß die in der Österreichischen Bundesverfassung verankerte Gemeindeautonomie im derzeitigen Umfang nur aufrecht erhalten werden kann, wenn den Gemeinden auch eine entsprechende Finanzhoheit gewährleistet wird; machen doch die gemeindeeigenen Abgaben einen wesentlichen Teil der kommunalen Finanzmasse aus.

Unter Bedachtnahme auf die aufgezeigten Aspekte fordern die Delegierten des 38. Österreichischen Gemeindetages daher, daß

- durch die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes die Finanzhoheit der österreichischen Gemeinden in keiner Weise eingeschränkt werden darf.

Zur Wahrung der kommunalen Interessen ist der Österreichische Gemeindebund daher in den in Aussicht genommenen Sozialpartnerratsausschuß, in dem Vertreter aller Vertragsparteien des EWR beratende Funktionen ausüben sollen, miteinzubeziehen;

- das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 dahingehend geändert wird, daß die Bestimmungen über den FAG zwingend den Abschluß eines FAG-Paktums vorsehen, das einseitig von den FAG-Partnern nicht abgeändert werden kann.

Der neu abzuschließende Finanzausgleich hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Erkenntnis, G 66/90-13 vom 12. 10. 1990, eine weitere Verminderung des Spannungsverhältnisses des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sowie eine finanzielle Gleichbehandlung der Gemeinden Österreichs nach ihrer Aufgabenerfüllung anzustreben.

- im Rahmen einer umgehenden Neuregelung der gesamten Getränkebesteuerung die Getränkesteuer bundeseinheitlich von einer Verbrauchsabgabe in eine verkehrssteuerähnliche Abgabe zur Sicherung der gemeindeeigenen Abgabenerträge und Ausschaltung der bisherigen Ungleichbehandlung zwischen Gastronomie, Handel und Großmärkten umgewandelt werden soll;
- die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, i. d. F. der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, einschließlich der zu dieser Novelle ergangenen Verordnungen soweit modifiziert werden, daß die Gemeinden imstande sind, die sich daraus für sie ergebenden Maßnahmen in sinnvoller Weise zu vollziehen; die für die Sanierung vorgesehenen Fristen sind weder auf Grund der in Österreich vorhandenen Planungs- und Baukapazität, noch der dafür vorhandenen Finanzmittel des Bundes, der Länder und der Gemeinden einhaltbar.